

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

1212

Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi 2015);

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Erlass vom 24. Juli 2015 (StAnz. S. 832), zuletzt geändert durch Erlass vom 12. Dezember 2019 (StAnz. S. 1380)

Die Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi 2015) vom 24. Juli 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 12. Dezember 2019, treten zum 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Geltungsdauer des Erlasses wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen**
I-086-a-10-30#012
– Gült.-Verz. 810 –

StAnz. 52/2021 S. 1685

1213

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Wachstum und Beschäftigung in Hessen zu erhöhen und dabei insbesondere Landesteile, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt nicht erreichen, bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. Dies geschieht zum einen durch gezielte Unterstützung von Unternehmen, damit diese Dauerarbeitsplätze bereitstellen, und zum anderen durch den Ausbau der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastrukturen. Dabei sind die bereichsübergreifenden Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen zu beachten.

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den jeweiligen Förderprodukten veranschlagt.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden die regionalpolitischen Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Förderung

1. der betrieblichen Investitionen,
2. der integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepte,
3. des Regionalmanagements und Regionalbudgets,
4. der regionalen Innovationscluster (Clusternetzwerke),
5. der kommunalen Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbranchen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten,

6. der Gründerzentren und

7. des Tourismus

zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt.

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: Allgemeine Förderbestimmungen, Teil III B.: Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Teil III C.: Bestimmungen bei Förderungen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

3. Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen nach Teil II in Hessen, in den Fördergebieten der GRW und in den Vorranggebieten für die Förderung von „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020)“ aus Mitteln des EFRE gefördert.

3.1 Die Fördergebiete der GRW ergeben sich aus dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen.

Es sind nach der GRW: (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) der Vogelsbergkreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Odenwaldkreis.

3.2 Die EFRE-Vorranggebiete ergeben sich aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014–2020. Diese sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorbheimerthal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen unter Teil II.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax.: 0611 815-2225
E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de
wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu stellen.
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
– Standort Kassel –
Ständeplatz 17
34117 Kassel
Tel.: 0561 706-7711
Fax.: 0561 706-7732

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die individuelle Beratung zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU eine Beratungsstelle bei der WIBank eingerichtet. Anfragen können telefonisch oder per E-Mail gerichtet werden an

die Telefonhotline: 0611 774-7333
E-Mail: foerderberatung@wibank.de
foerderberatung-hessen.de

Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde eine Stabsstelle „Förderlotse“ für Angebote an Kommunen und kommunale Vereine eingerichtet:

Tel.: 0611 353 5000
E-Mail: foerderlotse@hmdis.hessen.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. Gewerbliche Investitionen

1.1 Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in vergleichsweise strukturschwächeren Landesteilen und als Voraussetzung für deren Teilnahme an Wachstum und Prosperität sind in erster Linie Investitionen von privaten Unternehmen notwendig, mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

Zur Anregung der Investitionstätigkeit gewährt das Land Hessen Zuwendungen aus Mitteln der GRW, des Landes Hessen und des EFRE. Gefördert werden volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen, die geeignet sind, durch die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und „EU Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020“ veranschlagt.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gewerbliche Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit

- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder
- der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Ferner wird auch der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte gefördert, sofern diese geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und das Rechtsgeschäft zu Marktbedingungen erfolgt.

Bei großen Unternehmen können Investitionen nach Teil II A. Nr. 2.4 Abs. 2 des GRW-Koordinierungsrahmens im GRW-Fördergebiet gefördert werden.

Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern.

Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur zuwendungsfähig, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird oder der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich planmäßigen Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt.

Bei Förderung aus Mitteln des EFRE sollen stets mindestens 10 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.

Im Falle einer Förderung aus Mitteln des EFRE sind die Bestimmungen des jeweils geltenden GRW-Koordinie-

rungsrahmens sowie des Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.

Soweit GRW-Fördermittel eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe einzuhalten. Auch bei Förderung aus anderen öffentlichen Fördermitteln werden die Bestimmungen entsprechend angewendet. Die Regelungen der Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) oder Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) der AGVO sind einzuhalten.

Besonders förderungswürdig sind Investitionen, die in besonderem Maße zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit zu einer Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen sowie zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft und/oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen. Das Gleiche gilt für Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen.

1.3 Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den GRW-Fördergebieten und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (Teil I Nr. 3.1 und 3.2).

Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen, wie beispielsweise einer akuten überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote oder eines unterdurchschnittlichen Bruttoarbeitslohns in Hessen in Betracht.

1.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In der zu fördernden Betriebsstätte müssen entsprechend den Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes, regelmäßig überregional abgesetzt werden (Artbegriff). Im Einzelfall kann auch der tatsächliche, überwiegend überregionale Absatz nachgewiesen werden, wenn das Unternehmen keinem von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweig angehört.

In den C-Fördergebieten der GRW sind kleine, mittlere und große Unternehmen antragsberechtigt.

In den D-Fördergebieten der GRW, den EFRE-Vorranggebieten und in den übrigen Gebieten sind kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt. Große Unternehmen sind nur ausnahmsweise antragsberechtigt (De-minimis-Beihilfen).

Im Falle einer Förderung aus Mitteln des EFRE sind nur kleine und mittlere Unternehmen antragsberechtigt, deren Betriebsstätte in einem EFRE-Vorranggebiet liegt.

Es gilt die Definition für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1); vgl. Teil III A. II. Nr. 4.

1.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und/oder als rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln des EFRE werden ausschließlich nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Kleine Unternehmen können eine Zuwendung von bis zu 20 Prozent und mittlere Unternehmen eine Zuwendung bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben erhalten.

Investitionshilfen dürfen bei bestehenden Unternehmen aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Förderhöchstsätze (maximale Subventionshöchstwerte) unter den Voraussetzungen der Art. 14 oder 17 AGVO gewährt werden:

In den C-Fördergebieten der GRW aus Mitteln der GRW

- bei kleinen Unternehmen bis zu 30 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 20 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 10 Prozent.

In den D-Fördergebieten der GRW und in den übrigen Gebieten

- bei kleinen Unternehmen bis zu 20 Prozent,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 Prozent,
- bei großen Unternehmen bis zu 10 Prozent als De-minimis-Beihilfe (Teil III A. Nr. 8.2).

Die genannten Fördersätze in den C-Fördergebieten der GRW sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können (zum Beispiel Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen, zur Errichtung von Betriebsstätten, Investitionen, die zur ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft und/oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen sowie Erweiterungen, die in besonderem Maße zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen und Erweiterungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen).

Bei Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO können die vorgenannten Förderhöchstsätze für kleine Unternehmen gewährt und aus anderen öffentlichen Mitteln um bis zu 30 Prozent angehoben werden, sofern die in Art. 22 genannten Beihilfeshöchstbeträge von maximal 400.000 Euro (600.000 Euro im C-Fördergebiet der GRW) insgesamt eingehalten werden.

Sofern weitere öffentliche Fördermittel für dasselbe Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird deren Subventionswert auf den Förderhöchstsatz und/oder den Beihilfeshöchstbetrag angerechnet. Der jeweils zulässige Höchstwert darf nicht überschritten werden.

GRW-Fördermittel werden nur in den C- und D-GRW-Fördergebieten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Landesmittel werden in der Regel als rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung erfolgt dann in der Regel in einer Summe nach zehn Jahren beginnend mit der ersten Auszahlung für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei Unternehmensneugründungen werden die Anhebungsbeträge immer als rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

1.6 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

1.7 Weitere Bestimmungen

Bei Antragstellung ist das Einverständnis mit der Veröffentlichung aller erforderlicher Angaben zum Zweck der Transparenz der Fördermaßnahmen zu erklären.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen (VV Nr. 6 zu § 44 LHO). Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen 500.000 Euro nicht übersteigen.

1.8 Beihilferechtliche Einordnung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach Art. 14, 17 oder 22 der AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung (Teil III A. Nr. 8.1 und 8.2).

Rückzahlbare Zuschüsse werden in voller Höhe als Beihilfe bei der Subventionswertberechnung berücksichtigt, solange keine von der EU-Kommission genehmigte Methode zur Berechnung des Beihilfewerts vorliegt.

2. Integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte

2.1 Zuwendungszweck

Das Land Hessen will die Regionen unterstützen

- bei der Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen,
- bei der Beschleunigung regionaler Innovationsprozesse,
- bei der Verstetigung strukturpolitischer Handelns und
- bei der Herstellung des Zusammenhangs zwischen den Entwicklungszielen für eine Region und konkreten strukturverbessernden Maßnahmen.

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und „EU

Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020“ veranschlagt.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepten. Auf der Basis einer Analyse der regionsspezifischen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken sollen die Konzepte die Entwicklungsziele und Handlungsfelder sowie besonders wichtige Leitprojekte aufzeigen. Die Fortschreibung, Modernisierung oder Aktualisierung vorhandener integrierter regionaler Innovations- oder Entwicklungskonzepte ist ebenfalls möglich.

Die integrierten regionalen Innovations- und Entwicklungskonzepte sollen von Regionalforen, in denen die unterschiedlichen regionalen Akteure zum Beispiel aus Kommunen, Kammern, Verbänden zusammenarbeiten, eigenverantwortlich erarbeitet werden. Dabei sind vorhandene Konzepte zu integrieren. Als besonders förderwürdig gelten Konzepte, die Aspekte eines ressourcenschonenden Umgangs mit der Umwelt berücksichtigen.

2.3 Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der GRW und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (Teil I Nr. 3.1 und 3.2).

2.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Regionalforen, Zweckverbände und Regionalmanagementgesellschaften.

2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden können Sachausgaben, zum Beispiel Büromaterial, Ausgaben für Veröffentlichungen (Print- und Online), Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Projektumsetzung sowie Ausgaben für Honorare Dritter für die Erstellung, Fortschreibung, Modernisierung oder Aktualisierung integrierter regionaler Innovations- und Entwicklungskonzepte, die im Auswahlverfahren des wirtschaftlichsten Angebots vergeben werden. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für unterstützende Dienstleistungen bei der Regionalanalyse, bei der Moderation sowie bei der Aufbereitung und Verbreitung der Ergebnisse durch Dritte.

2.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt in der Regel 50 Prozent. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt ergänzend Teil III A. Nr. 14. Die Förderung eines Konzeptes wird in einer Region nur einmal innerhalb von acht Jahren gewährt.

Die Beteiligung aus GRW-Mitteln darf einen Höchstbetrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Das Konzept kann in diesen Fällen mit bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Werden Mittel aus EFRE eingesetzt beträgt der Fördersatz nicht mehr als 50 Prozent.

2.7 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

2.8 Weitere Bestimmungen

Das geförderte integrierte regionale Innovations- oder Entwicklungskonzept ist in geeigneter Form zu publizieren.

2.9 Beihilferechtliche Einordnung

Die gewährten Zuwendungen für die Erstellung integrierter regionaler Innovations- und Entwicklungskonzepte sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

3. Regionalmanagement und Regionalbudget

3.1 Zuwendungszweck

Zur Mobilisierung regionaler Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotentiale unterstützt das Land bestehende und auf Dauer angelegte Regionalmanagementgesellschaften in den Teilregionen Hessens. Langfristig geht es dabei auch um die Profilierung des Innovationsstandortes Hessen, Verbesserung der Fachkräfteversorgung und die Umsetzung der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 Erfüllung von Basisauf-

- gaben der Regionalmanagementgesellschaften und die Durchführung von Projekten.
- Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „EU Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020“ und „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ veranschlagt.
- 3.2. Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden können:
- integrierte regionale Innovations- und Entwicklungskonzepte, die die Regionalmanagementgesellschaften entwickeln und umsetzen sowie die Fortschreibung, Modernisierung und Aktualisierung bestehender Konzepte,
 - die Initiierung regionaler Konsensbildungsprozesse,
 - der Aufbau regionaler Netzwerke, Bündnisse, innovationsorientierte Projekte/Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. und
 - die Mobilisierung verborgener regionaler Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale.
- 3.2.1. Regionalbudget**
- Regionalmanagementgesellschaften können mit einem Regionalbudget zur strategischen Ausrichtung und bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden. Diese Projekte dienen auch der Profilierung des Innovationsstandortes Hessen.
- 3.2.2. Ergänzende Projektförderung**
- Ergänzend zu Teil II Nr. 3.1.1 ist die Förderung von innovationsorientierten Einzelprojekten möglich. Diese ergänzend geförderten Projekte sollen der Profilierung des Innovationsstandorts Hessen und der Umsetzung der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 dienen. Als besonders förderwürdig gelten Projekte, die ergänzend zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft und/oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen beitragen.
- 3.3. Fördergebiet**
- Vorhaben werden in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (Teil I Nr. 3.2).
- 3.4. Antragsberechtigte**
- Antragsberechtigt für Regionalbudgetvorhaben sowie ergänzende innovationsorientierte Projektförderungen sind bestehende und auf Dauer angelegte Regionalmanagementgesellschaften. Pro Region wird nur eine Regionalmanagementgesellschaft gefördert.
- 3.5. Zuwendungsfähige Ausgaben**
- 3.5.1. Regionalbudget**
- Das Regionalbudget dient der Erfüllung der strategischen und Projektaufgaben der Regionalmanagements. Zuwendungsfähig sind entsprechende Personal- und Sachausgaben.
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen.
- 3.5.2. Ergänzende Projektförderung**
- Bei der ergänzenden innovationsorientierten Projektförderung, die aus Mitteln des EFRE erfolgt, sind Sachausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte sowie direkte Ausgaben für Personal zuwendungsfähig. Gemeinkosten können nach Teil III A. Nr. 21 und B. II Nr. 7.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 3.6. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)**
- Eine Förderung kann aus Mitteln des EFRE in den EFRE-Vorranggebieten nur bei ergänzender Projektförderung nach Teil II Nr. 3.2.2 erfolgen.
- 3.6.1. Regionalbudget und Projekte**
- Die Zuwendung wird über ein Regionalbudget im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt nicht mehr als 50 Prozent.
- Das Regionalbudget, mit dem eine Regionalmanagementgesellschaft unterstützt wird, beträgt bis zu 130.000 Euro pro Jahr.
- 3.6.2. Ergänzende Projektförderung**
- Die ergänzende Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz beträgt nicht mehr als 50 Prozent. Der Durchführungszeitraum eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten.
- 3.7. Verfahren**
- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich.
- 3.8. Weitere Bestimmungen**
- Bei einer Förderung nach Teil II Nr. 3.1 ist über die Geschäftstätigkeit des Regionalmanagements und die Verwendung des Regionalbudgets während des Durchführungszeitraums der bewilligenden Stelle jährlich zu berichten.
- 3.9. Beihilferechtliche Einordnung**
- Die gewährten Zuwendungen für Regionalmanagement- und Regionalbudgetvorhaben sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.
- 4. Regionale Innovationscluster (Clusternetzwerke)**
- 4.1. Zuwendungszweck**
- Als Handlungsfeld der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 fördert das Land Hessen Clusternetzwerke. Durch Clusternetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten anzuregen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele der Förderung sind insbesondere:
- Gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (vor allem KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützigen Einrichtungen sowie anderen miteinander verbundenen Wirtschaftsbeteiligten anzustoßen,
 - Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen im Clusternetzwerk organisierten Partnern aufzubauen,
 - den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
 - externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
 - den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern oder
 - durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovationsfähigkeit anzuregen.
- Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „EU Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020“ und „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ veranschlagt.
- 4.2. Gegenstand der Förderung**
- Gegenstand der Förderung sind die Vorbereitungsphase, der Aufbau, die Verstetigungsphase und die Weiterentwicklung von Clusternetzwerken in Hessen. Clusternetzwerke sind eine Kooperation von entlang einer Wertschöpfungskette oder innerhalb einer Branche in räumlicher Nähe zusammenarbeitenden Unternehmen und Institutionen, die voneinander unabhängig sind.
- Die Vorbereitungs- und die Aufbauphase sind für neue Clusternetzwerke in nicht ausreichend vernetzten Schlüsselbereichen der Hessischen Innovationsstrategie 2021–2027 zuwendungsfähig. Als nicht ausreichend vernetzt gelten Schlüsselbereiche, in denen zu Beginn des Vorhabens keine vergleichbaren und mit dem Vorhaben konkurrierenden Clusternetzwerke bestehen.
- Gegenstand der Förderung der Verstetigungs- und Weiterentwicklungsphase ist, das Clustermanagement zu verbessern und vorhandene Clusternetzwerke zu verstetigen, weiterzuentwickeln und miteinander zu vernetzen. Die Verstetigungsphase ist nur zuwendungsfähig, wenn zuvor die Aufbauphase des Clusternetzwerkes gefördert wurde und sich das Clusternetzwerk während der Aufbauphase nachweislich positiv entwickelt hat. Die Bewer-

tung der Entwicklung kann unter anderem die Ergebnisse des Cluster-Checks, die Entwicklung der Mitgliederzahl und die finanziellen Beiträge der Mitglieder zum Clusternetzwerk berücksichtigen.

4.3 Fördergebiet

Vorrangig werden Clusternetzwerke unterstützt, deren überwiegender Teil der Mitglieder ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den regionalen Fördergebieten der GRW oder in den EFRE-Vorranggebieten haben (Teil I Nr. 3.1 und 3.2) oder deren Clustermanagement-Organisation ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte (Geschäftsstelle) in einem dieser Gebiete hat.

4.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen eines Clusternetzwerks.

Rechtsfähige Clusternetzwerke und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ohne Gebietskörperschaften), KMU sowie rechtsfähige Forschungs- und Anwendungseinrichtungen wie beispielsweise Hochschulen gelten als Clustermanagement-Organisationen, wenn diese das Cluster betreiben.

Clustermanagement-Organisationen haben den Zusammenschluss aller im Clusternetzwerk organisierten Partner (Mitglieder) und ihre Berechtigung, alle Mitglieder des Clusternetzwerks zu vertreten, mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen, beispielsweise mit einem Kooperationsvertrag.

Mitglieder von Clusternetzwerken können beispielsweise Unternehmen, wirtschaftsnahe Einrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und sonstige regionale Akteure sein. Für eine Förderung der Aufbauphase, der Verstetigungsphase und der Weiterentwicklungsphase von Clusternetzwerken soll die Mehrheit der Partner des Clusternetzwerks ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Hessen haben oder muss die Clustermanagement-Organisation ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben.

4.4.1 Vorbereitungsphase

Antragsberechtigt sind ergänzend zu Teil II Nr. 4.4 auch wirtschaftsnahe Einrichtungen (zum Beispiel regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaften) oder KMU, die den Aufbau eines Clusternetzwerks beabsichtigen.

Unternehmen, die nach Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind, sind für die Vorbereitungsphase eines Clusternetzwerks nicht antragsberechtigt.

4.4.2 Aufbauphase

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen von Clusternetzwerken mit mindestens fünf Partnern. Mindestens drei Partner müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wobei mehr als die Hälfte der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d. h. mindestens zwei) KMU sein müssen.

4.4.3 Verstetigungsphase

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen von Clusternetzwerken mit mindestens fünfzehn Partnern. Mindestens zehn Mitglieder müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wobei mehr als die Hälfte der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (d. h. mindestens sechs) KMU sein müssen.

4.4.4 Weiterentwicklungsphase (ausgewählte innovative Vorhaben)

Antragsberechtigt sind Clustermanagement-Organisationen von Clusternetzwerken, die mindestens 36 Monate vor Beginn des Vorhabens gegründet wurden und mindestens zehn Mitglieder haben. Ein vorher gefördertes Clusternetzwerk muss die Aufbau- und Verstetigungsphase spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vollendet haben beziehungsweise erklären, dass es die noch ausstehende Aufbau- und/oder Verstetigungsphase nicht mehr beantragen wird. Mindestens fünf Mitglieder müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, wobei mehr als die Hälfte der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (das heißt mindestens drei) KMU sein müssen.

Wenn die Vernetzung von Clusternetzwerken untereinander (Cross-Clustering) Gegenstand der Förderung der Weiterentwicklungsphase ist, sind Clustermanagement-Organisationen nach Teil II Nr. 4.4.4 Abs. 1 gemein-

sam mit weiteren Clustermanagement-Organisationen unabhängig von deren Bestandsdauer und Mitgliederzahl antragsberechtigt.

4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für alle unter 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Phasen gilt, dass Eigenleistungen und Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Näheres regelt Teil III A. Nr. 17.

Betriebliche Aufwendungen und Ausgaben von beteiligten Unternehmen sind nicht zuwendungsfähig.

Besonders förderungswürdig sind Clusternetzwerke, die Beiträge zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft und/oder zur Verminderung von CO₂-Emissionen erwarten lassen.

4.5.1 Vorbereitungsphase

Bei der Förderung der Vorbereitungsphase sind direkte Ausgaben für eigenes und externes Personal und Sachausgaben zuwendungsfähig, die nachweisbar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Clusternetzwerks stehen. Gemeinkosten können nach Teil III A. Nr. 21 und B. II Nr. 7.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen läuft grundsätzlich mindestens 10 Jahre, bei Beschaffung von Computern, Laptops und deren Peripheriegeräten (Drucker, Scanner, Bildschirme) mindestens drei Jahre.

4.5.2 Aufbau- und Verstetigungsphase

Bei der Förderung der Aufbauphase sind die Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für den Aufbau und den Betrieb des Clusternetzwerks zuwendungsfähig.

Bei der Förderung der Verstetigungsphase sind die Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für den Ausbau und den Betrieb des Clusternetzwerks zuwendungsfähig.

Für den Auf- und Ausbau des Clusternetzwerks sind Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte (Anlagen, Maschinen und Ausrüstung) zuwendungsfähig, ebenso Ausgaben für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, beispielsweise Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte geistigen Eigentums.

Die genannten Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte werden bis zur Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Auf- beziehungsweise Ausbau und Betrieb des Clusternetzwerks als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen läuft grundsätzlich mindestens 10 Jahre, bei Beschaffung von Computern, Laptops und deren Peripheriegeräten (Drucker, Scanner, Bildschirme) mindestens drei Jahre.

Für den Betrieb des Clusternetzwerks sind die direkten Ausgaben für das eigene und externe Personal der Clustermanagement-Organisation und die Verwaltung des Clusternetzwerks (Sachausgaben) zuwendungsfähig. Ausgaben für Gemeinkosten der Clustermanagement-Organisation können nach Teil III A. Nr. 21 und B. II Nr. 7.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Betrieb des Clusternetzwerks gilt:

- Die Betreuung des Clusternetzwerks zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- die Entwicklung und Durchführung von Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Clusternetzwerk zu bewegen und die Sichtbarkeit des Clusternetzwerks zu erhöhen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des Clusternetzwerks, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

4.5.3 Weiterentwicklungsphase

Zuwendungsfähig sind die unter Teil II Nr. 4.5.2 genannten Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für den Auf- und Ausbau und den Betrieb des Clusternetzwerks, soweit sie für die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von neuen Konzepten und Dienstleistungen des Clusternetzwerks, die zur Weiterentwicklung des

Clusternetzwerke beitragen oder die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Mitgliedsunternehmen vorantreiben sollen, erforderlich sind. Als solche gelten insbesondere Konzepte und Dienstleistungen mit einem oder mehreren der folgenden Inhalte:

- Weiterentwicklung von Clusternetzwerken als Kristallisationspunkt für Innovationen: Einsatz von Innovations- und Wissensmanagementmethoden im Clusternetzwerk, Entwicklung eines gemeinsamen OpenInnovation-Konzepts, Ausbau des Wissens- und Technologietransfers aus Hochschulen/Forschungseinrichtungen, Schließung von Wertschöpfungsketten durch Vernetzung mit anderen Branchen/Technologien, Verankerung von Industrie 4.0 im Netzwerk etc.,
- überbetriebliche Fachkräftesicherung und Fachkräftequalfizierung,
- Unterstützung von Existenzgründungen und Start-ups,
- netzwerkgestützte Internationalisierung von Unternehmen,
- Weiterentwicklung von Clusternetzwerken zur Kontaktstelle für Kooperationen mit den Unternehmen anderer Netzwerke im In- und Ausland.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Clustermanagement-Organisation für:

- Coachingmaßnahmen,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- einzelbetriebliche Maßnahmen beziehungsweise (Verbund-)Forschungsprojekte,
- allgemeine Aufgaben des Netzwerkmanagements.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Eine Förderung kann auch aus Mitteln des EFRE erfolgen.

4.6.1 Vorbereitungsphase

Die Förderung beträgt in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung darf insgesamt eine Summe von maximal 25.000 Euro nicht überschreiten.

4.6.2 Aufbau-, Verstetigungs- und Weiterentwicklungsphase

Die Förderung beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Aufbau- und die Verstetigungsphase des Clusternetzwerks werden bei einer Projektlaufzeit von jeweils bis zu 36 Monaten jeweils Ausgaben bis zu 700.000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt, für die Weiterentwicklungsphase bei einer Projektlaufzeit von bis zu 36 Monaten, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 48 Monaten, jeweils Ausgaben bis zu 100.000 Euro.

Sofern die Vernetzung von Clusternetzwerken untereinander (Cross-Clustering) Gegenstand der Förderung der Weiterentwicklungsphase ist, werden je Clusternetzwerk Ausgaben bis zu 60.000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

4.7 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Die Förderung der Weiterentwicklungsphase von Clusternetzwerken setzt die erfolgreiche Teilnahme der jeweiligen Clustermanagement-Organisation an thematischen Aufrufen des HMWEVW voraus. In den Aufrufen wird das Nähere bestimmt. Die Projektauswahl erfolgt nach transparenten Auswahlkriterien, die in den Aufrufen konkretisiert werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an den Aufrufen sind die Anträge an die WIBank (Teil I Nr. 5) zu richten.

4.8 Weitere Bestimmungen

Die gleichzeitige Förderung von mehr als einer Entwicklungsphase ist ausgeschlossen.

Über die Aktivität und die Mitgliederzahl des geförderten Clusternetzwerks ist der bewilligenden Stelle bei der Förderung der Aufbau- und der Verstetigungsphase vom geförderten Clusternetzwerk jährlich zu berichten. Bei der Förderung der Weiterentwicklungsphase ist über den Projektstand in der Mitte des Durchführungszeitraums und mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu berichten.

4.8.1 Vorbereitungsphase

Die Vorbereitung eines Clusternetzwerks kann nur einmal gefördert werden.

4.8.2 Aufbau-, Verstetigungs- und Weiterentwicklungsphase

Mit Vorlage des ersten Antrags auf Auszahlung der Förderung weist die Clustermanagement-Organisation in der Aufbauphase die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusternetzwerks müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben des Clusternetzwerks finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu einem Clusternetzwerk zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Clusternetzwerks müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln.

4.9 Beihilferechtliche Einordnung

Clusternetzwerke sind „Innovationscluster“ im Sinne von Art. 2 Abs. 92 AGVO.

Zuwendungen für die Vorbereitungsphase nach Teil II Nr. 4.6.1 erfolgen nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der De-minimis-Verordnung (Teil III A. Nr. 9.2). Insbesondere darf demnach einem Unternehmen für die Vorbereitung eines Clusternetzwerks keine Zuwendung gewährt werden, wenn es durch die Zuwendung innerhalb von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen von mehr als 200.000 Euro erhalten würde.

Zuwendungen nach Teil II Nr. 4.6.2 für die Aufbau-, die Verstetigungs- und die Weiterentwicklungsphase von Clusternetzwerken nach Teil II Nr. 4.5.2 beziehungsweise Teil II Nr. 4.5.3 sind Beihilfen für Innovationscluster im Sinne von Art. 27 AGVO.

Zuwendungen zum Betrieb des Clusternetzwerks in der Aufbau-, Verstetigungs- und Weiterentwicklungsphase des Clusternetzwerks sind Betriebsbeihilfen im Sinne von Art. 27 Abs. 7 AGVO. Sie dürfen einem Clusternetzwerk für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gewährt werden.

5. Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten

5.1 Zuwendungszweck

Mit der Konversionsförderung soll ein wirksamer Beitrag zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen geleistet werden. Im Interesse einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für eine Bebauung und im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollen vorrangig brach gefallene Flächen, die ehemals militärisch, industriell oder für Verkehrszwecke genutzt wurden, revitalisiert, saniert und für eine Nachnutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet hergerichtet werden.

Dadurch sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden. Voraussetzung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist eine gut ausgebaut wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und „Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung“ veranschlagt.

5.2 Gegenstand der Förderung

5.2.1 Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Herrichtung und Sanierung von Brachflächen für eine spätere Nutzung vor allem durch Unternehmen.

Geeignete Projekte aus den strukturschwächeren Landesteilen werden bei der Projektauswahl bevorzugt.

5.2.2 Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten

Das Land Hessen fördert außerdem bedarfsorientiert und in begrenztem Umfang Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau gewerblicher und industrieller Flächen.

Projekte, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation verwirklicht werden, haben grundsätzlich Vorrang.

5.2.3 Weitere Voraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung von mehreren gewerblichen Betrieben schaffen. Hierfür muss ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sind zielgerichtet und vorrangig Betriebe anzusiedeln, deren Investitionsvorhaben zusätzliche Einkommensquellen schaffen, die das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer erhöhen und die neue Dauerarbeitsplätze schaffen oder vorhandene sichern.

Die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Vorhaben ist auf die Dauer von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) ab Fertigstellung sicherzustellen.

Infrastrukturmaßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels und zugunsten energieerzeugender Anlagen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen) sind nicht zuwendungsfähig.

Im Falle einer Förderung aus dem IWB-EFRE-Programm (Prioritätsachse 4) sind weitere Voraussetzungen bereits auf Konzeptebene im Hinblick auf Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, zu beachten. Zusätzlich zum Kriterium der Reduktion des Flächenverbrauchs muss mit dem Projekt mindestens ein weiteres der folgenden Kriterien verfolgt werden:

- Unterstützung der Lokalen Ökonomie,
- Engagement im Bereich Klimaschutz/Klimaanpassung,
- Engagement im Bereich umweltverträgliche Mobilität.

Bei einer Förderung im Rahmen der GRW sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens einzuhalten.

Erschließungsmaßnahmen sollen bei Flächeneignung Elemente einer „Grünen Infrastruktur“ beinhalten (zum Beispiel die Anlage von Grünflächen, -dächern und -fassaden, Frischluftschneisen, Hecken, grünen Böschungen, naturnaher Regenrückhaltung). Bei der Sanierung von Altlasten wird das Verursacherprinzip beachtet

5.3 Fördergebiet

Vorrangig werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der GRW und in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (Teil I Nr. 3.1 und 3.2).

5.3.1 Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Die Herrichtung und Sanierung von brachliegenden Militärflächen (Konversionsmaßnahmen) kann darüber hinaus an Standorten gefördert werden, die von der Auflösung oder Ausdünnung militärischer Einrichtungen in Bezug auf ihre Wirtschaftsstruktur in besonderem Maße bis zum Zeitpunkt der Antragstellung negativ betroffen sind.

5.3.2 Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten

Die Förderung von Industrie- und Gewerbegebieten ist nur mit Landes- und/oder GRW-Mitteln möglich. Bei Einsatz der begrenzten Landesmittel ist Hessen Fördergebiet; der Einsatz von GRW-Mitteln ist nur innerhalb der GRW-Fördergebietskulisse möglich (Teil I Nr. 3.1).

5.4 Antragsberechtigte

Als Projektträger werden Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmen, Zweckverbände und Kreise gefördert.

Im Falle einer Förderung aus GRW- oder Landesmitteln können auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanz-

amt anerkannt ist. Ergänzend können hier Träger auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sind im Fall der Förderung aus GRW- oder Landesmitteln beim Träger andere Private beteiligt, müssen die Gesellschaftsanteile der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

Natürliche Personen sind im Rahmen einer EFRE-Förderung nicht antragsberechtigt.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1 Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Gefördert werden können Sach- und Personalausgaben.

5.5.1.1 Gutachten, Beratungsleistungen

wie zum Beispiel Bestandsaufnahmen, Rahmenpläne, Markt- und Potenzialanalysen, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Machbarkeitsstudien, Folgeabschätzungen geplanter Bauvorhaben auf Klima und Umwelt, Planungs- und Beratungsleistungen (ohne Bauleitplanung), die der Träger zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt. Ergänzend auch Ausgaben für die Vermarktung der geförderten Fläche, wenn diese Leistung von Dritten eingeholt wird (zum Beispiel Bewerbung im Internet). Die Gutachten sollen dabei auch Aussagen zur Umsetzung einer „Grünen Infrastruktur“ treffen (Beispiele siehe Teil II Nr. 5.2.1 und 5.2.2.).

Werden bei der Förderung von Beratungsleistungen und Untersuchungen für Konversionsmaßnahmen ausschließlich Landesmittel eingesetzt, können auch Nutzungsmöglichkeiten und Verwertungschancen von Konversionsflächen ergebnisoffen, das heißt nicht nur im Hinblick auf zuwendungsfähige Infrastrukturinvestitionen nach dieser Richtlinie, untersucht werden.

5.5.1.2 Erschließung und Ausbau von Konversionsflächen zu gewerblichen Flächen

Hierzu gehören insbesondere Sachausgaben für

- Sanierung und Instandsetzung vorhandener Infrastruktur
- den Bau von Erschließungsstraßen mit Geh- und Radwegen und Beleuchtung,
- die Errichtung oder den Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von mehreren Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,
- die Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes,
- den Bau von Energie-, Wasser- und Abwasser Versorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz oder nächsten Knotenpunkt (In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht beziehungsweise gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.),
- den Bau von Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser und Abfall,
- den Bau von Gleisanschlüssen (nicht Privatgleisanschlüsse gewerblicher Unternehmen),
- die Begrünung der öffentlichen Flächen innerhalb des Gewerbegebietes,
- Umweltschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie rechtlich vorgeschrieben sind, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung unvermeidbar erforderlich sind. (Werden anstelle einer Ausgleichsmaßnahme Ökopunkte erworben, sind die Ausgaben für den Ökopunkteerwerb zuwendungsfähig, sofern die den Ökopunkten zu Grunde liegende Investition nicht selbst bereits gefördert worden ist.)
- die Baureifmachung des Geländes (zum Beispiel Geländegestaltung) und
- den Abbruch, die Sanierung und den Rückbau von Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang mit der

gewerblichen Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen oder mit der gewerblichen Folgenutzung brachliegender Verkehrs- oder Militärflächen einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist, keine Beseitigungs- oder Finanzierungspflichten Dritter bestehen und sämtliche anderen Möglichkeiten der Kostenübernahme ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsgrundsatz).

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen nach Teil II Nr. 5.5.1.1 und 5.5.1.2 sind alle Sach- und Personalausgaben der Träger zuwendungsfähig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Bei Baumaßnahmen gehören hierzu Bauausgaben und Baunebenausgaben (bei Tiefbaumaßnahmen zum Beispiel Ausgaben für die projektbezogene Ausführungsplanung, für die Entwurfsgenehmigung zum Beispiel nach dem Hessischen Wassergesetz, für die Baugenehmigung und für die Bauleitung).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbauvorhaben bestimmen sich nach der DIN 276.

5.5.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb (auch Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Vermessungskosten, Kostengruppe (KG) 100 der DIN 276),
- Ausgaben für die Bauleitplanung,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten,
- Hausanschlusskosten,
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (zum Beispiel durch kommunale Ämter),
- Bauherrenaufgaben (KG 710),
- Ausgaben für Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen im kommunalen Besitz zuwendungsfähig),
- ökologische Ausgleichszahlungen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- Finanzierungskosten (KG 760)
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer nach Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Boni und Skonti,
- Ausgaben für die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 1 bis 4 HOAI),
- Ausgaben für nicht-öffentliche Erschließung (KG 230),
- Ausgaben für Veranstaltungen (zum Beispiel Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier),
- Ausgleichsabgaben,
- Ausgaben für die Fertigstellungspflege bei Begrünnungsmaßnahmen über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

5.5.2 Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten

Gefördert werden können Ausgaben entsprechend Teil II Nr. 5.5.1.1 bis 5.5.1.3, ausgenommen Nr. 5.5.1.2, erster Spiegelstrich, „Sanierung und Instandsetzung vorhandener Infrastruktur“.

5.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

5.6.1 Kommunale Investitionen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Sie kann aus Mitteln des Landes, der GRW und/oder des EFRE erfolgen.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der GRW beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe auch Teil II Nr. 5.6.3).

Bei einer Zuwendung aus Landesmitteln beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen

Ausgaben (siehe zudem Teil II Nr. 5.6.3 und Teil III A. Nr. 14).

Bei einer Zuwendung (auch) aus Mitteln des EFRE beträgt der EFRE-Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens 1 Millionen Euro überschreiten und das Vorhaben nach seinem Abschluss im Sinne von Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, potenziell Nettoeinnahmen erwirtschaftet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab um die Nettoeinnahmen gekürzt, die das Vorhaben während und nach seiner Durchführung potenziell erwirtschaftet. Die potenziellen Nettoeinnahmen werden nach der Methode zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen berechnet, die in Art. 61 Abs. 3 Unterabs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, in Verbindung mit Art. 15 bis 17 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 festgelegt ist. Bei der Berechnung der potenziellen Nettoeinnahmen nicht berücksichtigte Nettoeinnahmen werden spätestens anlässlich des letzten Auszahlungsbetrags der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

5.6.2 Kommunale Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer und/oder rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Sie erfolgt ausschließlich aus GRW- und/oder Landesmitteln.

Bei einer Förderung aus Mitteln der GRW beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Teil II Nr. 5.6.3).

Bei einer Förderung aus Landesmitteln beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe zudem Teil II Nr. 5.6.3 und Teil III A. Nr. 14).

5.6.3 Gemeinsame Bestimmungen

Beim Einsatz von Landesmitteln oder Mitteln der GRW für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

Zur Überprüfung einer möglichen Überfinanzierung ist alle drei Jahre nach Abschluss der Infrastrukturmaßnahme bis zum Ende des Überwachungszeitraums ein Nachweis vorzulegen, aus dem alle mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind.

Bei vollständiger Belegung des Geländes ist dieser Nachweis sofort vorzulegen.

Es ist weiterhin nachzuweisen und zu bestätigen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt verkauften Grundstücke nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zum Marktpreis an den besten Bieter veräußert wurden.

5.7 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Ergebnisse integrierter Stadtentwicklungskonzepte oder von Potenzialanalysen werden bei der Projektförderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt, sofern keine überregionalen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Bei einem Einsatz von EFRE-Mitteln erfolgt die Auswahl geeigneter kommunaler Förderprojekte in einem Wettbewerbsverfahren (Aufruf im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Auswahl durch den erweiterten Förderausschuss). Aus den Antragsunterlagen muss hervorgehen, inwieweit das Projekt ein vorhandenes integriertes Stadtentwicklungskonzept umsetzt.

Die WIBank holt nach Erfordernis die Stellungnahme/n der fachtechnisch zuständigen Dienststelle/n ein. Im Einzelfall kann die WIBank die Stellungnahme des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums oder Landrats einholen, sofern erforderliche Dokumente bei der Antragstellung nicht vorliegen. In den Stellungnahmen als notwen-

dig erachtete Änderungen und Auflagen werden bei der Bescheiderteilung berücksichtigt.

5.8 Weitere Bestimmungen

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zu Gunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich nicht zulässig. Werden auf den erschlossenen Flächen neben Gewerbebetrieben auch wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen zum Beispiel für den Technologietransfer oder/und Gründerzentren angesiedelt, ist dies förderunschädlich.

Im Fall der Förderung aus GRW-Mitteln sind die Bestimmungen des jeweiligen Koordinierungsrahmens maßgeblich.

Das zu erschließende oder wiederherzurichtende Gelände befindet sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers, oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht Eigentümer des Geländes, muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen oder wieder hergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht werden und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergeleitet werden. Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Die mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie zum Beispiel durch Bewerbung im Internet und in überregionalen Tageszeitungen, Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis aufgrund des wirtschaftlich besten Gebots verkauft. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, wird der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil gekürzt.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze anzurechnen.

Im Rahmen der Antragstellung muss eine Vermarktungsstrategie für das geförderte Gewerbe-/Industriegebiet vorgelegt werden.

Zuwendungen für Erschließungsmaßnahmen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen wurde. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden.

5.9 Beihilferechtliche Einordnung

Die gewährten Zuwendungen zur Konversion von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen für eine gewerbliche oder industrielle Folgenutzung sowie zur Erschließung und zum Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

6. Gründerzentren

6.1 Zuwendungszweck

Mit der Zuwendung soll die Entstehung neuer, zukunfts- und wettbewerbsfähiger Unternehmen begünstigt werden.

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ und „Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung“ veranschlagt.

6.2 Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert regionale, virtuelle und spezialisierte Gründerzentren.

6.2.1 Definitionen

Regionale Gründerzentren (einschließlich sogenannter Co-Working und Maker-Spaces (offene Werkstätten)) vermieten neu gegründeten Unternehmen funktionsgerechte

und kostengünstige Büro- und Produktionsflächen, stellen zentrale Service- und Gemeinschaftseinrichtungen für Unternehmensgründungen bereit und bieten so neu gegründeten Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen für ihren Start.

Virtuelle Gründerzentren bieten unentgeltlich Beratungsleistungen zur Existenzgründung an und unterstützen Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie neu gegründete Unternehmen unentgeltlich bei der bedarfsorientierten Suche von bestehenden Räumen und Gewerbeflächen am Standort des virtuellen Gründerzentrums.

Spezialisierte Gründerzentren betreuen und unterstützen neu gegründete innovative Unternehmen, beispielsweise indem sie an jene die Zuwendungen für die Finanzierung der Start- und Anlaufphase weiterleiten.

Neu gegründete Unternehmen sind kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der AGVO, die nicht börsennotiert sind, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, darf der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufgenommen hat oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig geworden ist, höchstens fünf Jahre zurückliegen.

Die Start- und Anlaufphase neu gegründeter Unternehmen umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung ins Handelsregister beziehungsweise der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit oder Beginn der Steuerpflichtigkeit der Tätigkeiten.

Unternehmen sind innovativ, wenn diese entweder anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder wenn deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist die Feststellung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.

6.2.2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Errichtung, der Aus- und Umbau sowie die Erstausrüstung von Gebäuden, die als regionale Gründerzentren (einschließlich sogenannter Co-Working und Maker-Spaces (offene Werkstätten)) genutzt werden von

- Existenzgründerinnen und Existenzgründern,
- neu gegründeten Unternehmen,
- gründungs- und technologiebezogenen Beratungsunternehmen und -institutionen,
- Unternehmen, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen neu gegründeten Unternehmen zur Verfügung stellen,
- Unternehmen, die für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie für neu gegründete Unternehmen nach Buchst. b) als Geschäfts- und Kooperationspartner in Frage kommen.

Die Räumlichkeiten sind den Existenzgründerinnen und Existenzgründern und den unter Buchst. b) genannten Unternehmen im Vergleich zu den Marktpreisen am Standort des regionalen Gründerzentrums kostengünstiger anzubieten. Die Räumlichkeiten und die zentralen Service- und Gemeinschaftseinrichtungen des Gründerzentrums können den neu gegründeten Unternehmen für bis zu fünf Jahre bereitgestellt werden. Eine Verlängerung bis zu acht Jahren ist nur möglich, wenn im Gründerzentrum Leerstand besteht und der Träger die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nach Teil II Nr. 6.8.1 gewährleistet.

In der Summe sind mindestens 50 Prozent der Gebäudefläche des regionalen Gründerzentrums an Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie an Unternehmen

nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. b) zu vermieten. Zulässig ist darüber hinaus die Vermietung von bis zu 20 Prozent der Flächen an Unternehmen und Institutionen nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. c) und d). Eine weitere Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. e) ist möglich. Von Unternehmen und Institutionen nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. c) bis e) sind die marktüblichen Raum- und Mietkosten zu verlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass kein wirtschaftlicher Vorteil beim Träger verbleibt.

Der Standort eines regionalen Gründerzentrums muss unter Berücksichtigung seines Einzugsbereichs erwarten lassen, dass stetig geeignete Existenzgründungen zu erwarten sind. An dem vorgesehenen Standort soll es noch keine vergleichbare Einrichtung geben, es sei denn, sie ist ausgelastet.

6.2.3 Weitere Voraussetzungen

Zielgruppe (Beihilfeempfänger) der Fördermaßnahmen sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie neu gegründete Unternehmen.

6.3 Fördergebiet

Fördergebiet für alle Gründerzentren sind Ober- und Mittelzentren in Hessen.

Regionale Gründerzentren und virtuelle Gründerzentren werden vorrangig in den EFRE-Vorranggebieten und in den regionalen Fördergebieten der GRW gefördert (Teil I Nr. 3.1 und 3.2).

6.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt bei regionalen Gründerzentren nach Teil II Nr. 6.5.1 sind kommunale und sonstige öffentliche Träger regionaler Gründerzentren. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Antragsberechtigt bei virtuellen Gründerzentren nach Teil II Nr. 6.5.2 sind juristische Personen, die Träger eines vom Land Hessen bereits beim Aufbau geförderten und bestehenden virtuellen Gründerzentrums sind.

Antragsberechtigt bei spezialisierten Gründerzentren zur Start-up-Förderung nach Teil II Nr. 6.5.3 sind juristische Personen, die als Träger eines solchen Gründerzentrums vom Land Hessen für die Umsetzung der Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen ausgewählt worden sind.

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindungsfristen, Weiterleitung des wirtschaftlichen Vorteils

6.5.1 Regionale Gründerzentren

Zuwendungsfähig sind die Investitionsausgaben des Trägers, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Hierzu gehören die Bauausgaben und Baunebenausgaben. Die Ausgaben für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) und die Erstausrüstung der Räume sind ebenfalls zuwendungsfähig. Im Falle der Förderung aus Mitteln des EFRE dürfen die Ausgaben für den Erwerb eines vorhandenen Gebäudes einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent (Art. 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046).

Reine Ersatzinvestitionen, Projektsteuerungskosten, Ausgaben für Veranstaltungen (zum Beispiel Richtfest, Einweihung u. ä.), Kreditbeschaffungskosten, Ausgleichsabgaben sowie die laufenden Betriebsausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Bei der Förderung der Errichtung, des Aus- und Umbaus eines Gebäudes ist dieses mindestens 15 Jahre ab Fertigstellung als regionales Gründerzentrum zu nutzen. Bei alleiniger oder zusätzlicher Förderung der Erstausrüstung eines Gebäudes ist diese mindestens fünf Jahre entsprechend dem Verwendungszweck zu nutzen. Die Nutzung des Gebäudes und/oder der Erstausrüstung ist entsprechend dem Verwendungszweck für die Dauer der genannten 15 beziehungsweise fünf Jahre zu gewährleisten.

Die staatlichen Mittel, die den Trägern zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich den Existenzgründer-

rinnen und Existenzgründern sowie den neu gegründeten Unternehmen nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. b) einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Dieser Vorteil besteht für die Förderung von regionalen Gründerzentren in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen.

Der Träger hat sicherzustellen, dass bei einer kostengünstigeren Leistungsabgabe die unter Teil II Nr. 6.8.1 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der unter Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. b) genannten Nutzer des regionalen Gründerzentrums eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließlich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an die Nutzer.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die Errichtung, den Aus- oder Umbau des Gründerzentrums wird eine öffentliche Ausschreibung entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von mindestens 15 Jahren, in dem die Räumlichkeiten des regionalen Gründerzentrums von Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2 Buchst. a)–e) genutzt werden, keinen Vorteil.
- Nach Ablauf der Bindungsfrist von 15 Jahren (Überwachungszeitraum) verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum des Trägers. Um sicherzustellen, dass durch die Vermietungen an Unternehmen nach Teil II Nr. 6.2.2. Buchst. a)–e) auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

Die vollständige Weitergabe der Förderung an die Nutzer nach Teil II Nr. 6.5.1 Buchst. a) und b) ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises von dem Träger des regionalen Gründerzentrums der bewilligenden Stelle nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann (beispielsweise wegen geringer Auslastung), ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

Bei einer Förderung im Rahmen der GRW sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens einzuhalten.

6.5.2 Virtuelle Gründerzentren

Zuwendungsfähig sind für bis zu drei Jahre die laufenden Betriebsausgaben des virtuellen Gründerzentrums, soweit diese über die laufenden Betriebseinnahmen hinausgehen. Als Betriebsausgaben gelten Personal- und Sachausgaben in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des virtuellen Gründerzentrums. Als Betriebseinnahmen gelten alle Einnahmen, die aus dem Betrieb des virtuellen Gründerzentrums resultieren.

Ausgaben für Investitionen in die Ausstattung der Räume, die für zentrale Dienste genutzt werden, wie Besprechungs- und Beratungsräume, sind bis zu einer Höhe von 15 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten laufenden Betriebsausgaben zuwendungsfähig.

Der Träger des virtuellen Gründerzentrums hat sicherzustellen, dass die unter Teil II Nr. 6.8.2 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der Beraten eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließlich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an seine Kunden.

Im Rahmen der Antragstellung müssen für die unentgeltlich zu erbringenden Dienstleistungen (insbes. Beratung und Unterstützung bei der Suche von Räumlichkeiten) angemessene fiktive Preise (zum Beispiel Stundensätze, Tagessätze) angegeben werden. Diese sollen unter Heranziehung der Preise vergleichbarer Dienstleistungen

anderer Einrichtungen oder Organisationen ermittelt werden. Die Berechnungsmethode muss offengelegt werden. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene des virtuellen Gründerzentrums verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Der Träger stellt anhand ihm vorgelegter De-minimis-Bescheinigungen sicher, dass die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums nur von Existenzgründerinnen und -gründern sowie neu gegründeten Unternehmen in Anspruch genommen werden, die durch die unentgeltlichen Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums im Verbund mit anderweitig erhaltenen De-minimis-Beihilfen den Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschreiten.
- b) Der Träger stellt sicher, dass die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums nicht von Existenzgründerinnen und -gründern sowie Unternehmen aus Wirtschaftszweigen oder für Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind.
- c) Er stellt sicher, dass die neu gegründeten Unternehmen, die die geförderten Dienstleistungen des virtuellen Gründerzentrums in Anspruch genommen haben, eine De-minimis-Bescheinigung in Höhe des Werts der in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhalten.

Die vollständige Weitergabe der Zuwendung an die Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie die neu gegründeten Unternehmen ist der bewilligenden Stelle mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann (beispielsweise wegen geringer Auslastung), ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

6.5.3 Spezialisierte Gründerzentren zur Start-up-Förderung

Das Gründerzentrum leitet Zuwendungen zur Finanzierung von Ausgaben der neu gegründeten Unternehmen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und für die Entwicklung und Umsetzung von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen an die Unternehmen weiter.

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Entwicklung und Umsetzung von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sind insbesondere Personal- und Sachausgaben für die technische Weiterentwicklung von Produkt- beziehungsweise Dienstleistungsideen sowie Ausgaben für die Sicherung etwaiger Schutz- und Markenrechte.

Im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung sind insbesondere die Anmietung von Räumlichkeiten, Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für Marketing, Ausgaben für durch Dritte erstellte Konzepte und Studien, Investitionen und Betriebsmittel, Markterschließungskosten sowie Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen des angestellten Personals zuwendungsfähig.

Die Gesamtfinanzierung jedes Einzelvorhabens muss sichergestellt sein.

Der Träger hat sicherzustellen, dass die unter Teil II Nr. 6.8.3 genannten beihilferechtlichen Bestimmungen auf der Ebene der Unternehmen eingehalten werden. Ihm obliegt die Prüfung der Voraussetzungen und die administrative Umsetzung einschließlich der Erteilung etwaiger Bescheinigungen über die Höhe der Beihilfe an die Unternehmen.

Die vollständige Weitergabe der Zuwendung an die neu gegründeten Unternehmen ist der bewilligenden Stelle mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt ist oder erfolgen kann, ist die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

6.5.4 Gemeinsame Bestimmungen

Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Näheres regelt Teil III A. Nr. 17.

Die Gesamtfinanzierung des Gründerzentrums muss sichergestellt sein.

6.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der GRW beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Zuwendung aus Landesmitteln beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe zudem Teil III A. Nr. 14).

Bei einer Zuwendung (auch) aus Mitteln des EFRE beträgt der EFRE-Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Beim Einsatz von Landesmitteln und Mitteln der GRW für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

6.7 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Der Träger von nach Teil II Nr. 6.4.1 und 6.4.2 geförderten Gründerzentren hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des Gründerzentrums, die Abschätzung der Nachfrage, auch unter Zugrundelegung der regionalen Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung und unter Berücksichtigung bestehender Gründerzentren im Einzugsbereich, sowie bei Baumaßnahmen eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen. Zum Nachweis der im Vergleich zum Marktpreis kostengünstigeren Vermietung der Räume des regionalen Gründerzentrums nach Teil II Nr. 6.4.1 sind regelmäßig ergänzend zur Darlegung der Mieteinnahmen von den Trägern örtliche oder regionale Vergleichsdaten zu den aktuell geltenden Marktpreisen vorzulegen (zum Beispiel durch Vorlage entsprechender Preisspiegel, Berichte der zuständigen Kammern u. ä.).

Bei spezialisierten Gründerzentren zur Start-up-Förderung nach Teil II Nr. 6.4.3 muss die Zustimmung der bewilligenden Stelle zur Förderung des neu gegründeten Unternehmens vorliegen. Grundlage der Zustimmung der bewilligenden Stelle ist eine Bewertung des Business-Planes des neu gegründeten Unternehmens und der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die neu gegründeten Unternehmen müssen gegenüber dem Gründerzentrum Zwischen- und Verwendungsnachweise erbringen. Diese sind den Verwendungsnachweisen des Gründerzentrums gegenüber der bewilligenden Stelle beizufügen.

6.8 Weitere Bestimmungen

Der Träger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Der Träger hat der bewilligenden Stelle von Beginn der Zuwendungsbewilligung an bis zum Ende des Überwachungszeitraums (Vorhaben nach Teil II Nr. 6.4.1) oder Durchführungszeitraums (Vorhaben nach Teil II Nr. 6.4.2 und 6.4.3) jährlich bis zum Ende des I. Quartals über den Projektstand des vorhergehenden Jahres zu berichten. Träger eines regionalen Gründerzentrums haben insbesondere Angaben über die vermietete, virtuelle Gründerzentren Angaben über die vermittelte Fläche vorzulegen, beide die Zahl und Art der nutzenden beziehungsweise beratenen Unternehmen sowie die Zahl der Arbeitsplätze.

Er hat weiterhin die Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nach Teil II Nr. 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3 und die vollständige Weitergabe des wirtschaftlichen Vorteils an die Nutzer des regionalen oder virtuellen Gründerzentrums sowie die von einem spezialisierten Gründerzentrum zur Start-up-Förderung betreuten Unternehmen zu bestätigen und hierüber detaillierte, prüffähige Unterlagen vorzulegen.

Für die einzelbetriebliche Förderung der in das Gründerzentrum aufgenommenen Unternehmen wird auf Teil II Nr. 1, auf die Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung sowie auf die Darlehensprogramme der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwiesen.

6.9 Beihilferechtliche Einordnung

6.9.1 Beihilferechtliche Einordnung der Förderung regionaler Gründerzentren

Auf Ebene der Träger liegt keine Beihilfe vor. Die im Vergleich zum Marktpreis kostengünstigere Leistungsabgabe stellt für die neu gegründeten Unternehmen nach Teil II Nr. 6.4.1 Buchst. b) eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) erfolgt (Teil III A. Nr. 8.1. und 8.2).

6.9.2 Beihilferechtliche Einordnung der Förderung virtueller Gründerzentren

Auf Ebene der Träger liegt keine Beihilfe vor. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung; Teil III A. I. Nr. 8.2).

6.9.3 Beihilferechtliche Einordnung der Förderung spezialisierter Gründerzentren zur Start-up-Förderung

Auf Ebene der Träger liegt keine Beihilfe vor. Die Weitergabe der Förderung an die neu gegründeten Unternehmen erfolgt durch das Gründerzentrum und stellt für die Unternehmen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Sie ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) erfolgt (Teil III A. Nr. 8.1 und 8.2).

7. Tourismus

7.1 Zuwendungszweck

Tourismusförderung ist Teil der Wirtschaftsförderung. Damit soll zur Schaffung neuer sowie zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze, Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommen in KMU im Wirtschaftsbereich Tourismus, aber auch in anderen Wirtschaftszweigen in den jeweiligen Destinationen beigetragen werden.

Die Förderung dient ferner der Sicherung und Weiterentwicklung des Tourismusstandorts Hessen, der Auslösung positiver Arbeitsmarkt- und Einkommenseffekte sowie der Stärkung strukturschwacher Regionen in Hessen. Grundlage hierfür ist die Tourismusstrategie der Hessischen Landesregierung (Tourismuspolitischer Handlungsrahmen) und regionale Tourismuskonzepte. Das Land Hessen beabsichtigt langfristig die Verbesserung von innovativen, qualitativ hochwertigen marktgerechten Tourismus- und Freizeitangeboten von besonderer regionaler Wirksamkeit.

Die Anzahl der jährlich vorgesehenen Fördermaßnahmen (Projekte und Aktivitäten) wird im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen bei Kapitel 07 05 (Allgemeine Bewilligungen Wirtschaft und Technologie) in den Förderprodukten „Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“, „EU Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) 2014 bis 2020“, „Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung“ und „Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)“ veranschlagt.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind touristische Dienstleistungen landesweit oder auf Ebene von Destinationen operierender touristischer Organisationen sowie Investitionen in die öffentliche touristische Infrastruktur.

Touristische Destinationen sind geografische Räume, in denen alle für den Aufenthalt von Reisenden relevanten Elemente vorhanden sind.

Für eine Förderung müssen Vorhaben einen Beitrag zum Wachstum des regionalen Tourismus erwarten lassen.

Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2 müssen für eine Förderung grundsätzlich eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von KMU haben. Sie müssen primär touristisch ausgerichtet sein. Besonders förderwürdig sind dabei innovative Vorhaben und Vorhaben, deren Durchführung einen starken Wachstumsimpuls von besonderer regionaler Bedeutung erwarten lässt.

Der Zugang zu den öffentlichen touristischen Infrastrukturen im Sinne von Teil II Nr. 7.2.2 muss für alle interessierten Nutzerinnen und Nutzer zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleistet sein.

Bei den unter Teil II Nr. 7.2.2.2 genannten kulturellen Einrichtungen müssen jährlich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die überwiegend einem anderen Zweck als dem Tourismus dienen, zum Beispiel dem Sport, der Kultur, der Wasserwirtschaft, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Dorfentwicklung oder der Denkmalpflege,
- soziale und gemeinnützige Einrichtungen,
- üblicherweise gewerblich betriebene Einrichtungen, zum Beispiel Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

7.2.1 Touristische Dienstleistungen

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erarbeitung von Tourismuskonzepten auf Ebene der touristischen Destinationen,
- touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter (keine Daueraufgaben) für touristische Destinationen in Hessen,
- touristische Marketingmaßnahmen der landesweit tätigen touristischen Marketingorganisationen,
- landesweite und regionale Beratungsmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität im Tourismus.

7.2.2 Öffentliche touristische Infrastruktur

Gefördert werden können die Errichtung, der Aus- und Umbau und die Erhöhung der Attraktivität der öffentlichen touristischen Infrastruktur. Öffentliche touristische Infrastruktur ist die Ausstattung von öffentlichen Tourismuseinrichtungen sowie geografischer Räume mit öffentlich nutzbaren materiellen Einrichtungen und Anlagen, die Tourismusrelevanz haben.

Die Förderung konzentriert sich auf:

- Investitionen in touristische Einrichtungen, die dem Erleben von Natur und Kultur dienen,
- qualitätsverbessernde Investitionen in Einrichtungen des Gesundheitstourismus, vorrangig in den prädiagnostisierten Kurorten,
- Neu- und Umbaumaßnahmen, die der Barrierefreiheit von Tourismuseinrichtungen dienen unter der Voraussetzung der Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“.

Gefördert werden sowohl solche Vorhaben, die keine Einnahmen schaffen, als auch Vorhaben, die Einnahmen erwirtschaften.

7.2.2.1 Keine Einnahmen erwirtschaftende Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

- Beschilderung, Markierung und Möblierung prädiagnostizierter Wanderwege sowie die Errichtung, der Ausbau oder die Verbesserung baulicher Anlagen der Wanderwege, wie zum Beispiel Stege, Geländer und Treppen sowie kleine wegebauliche Maßnahmen zum Schließen von Wegelücken,
- Errichtung, Ausbau oder Verbesserung von baulichen Anlagen der Begleitinfrastruktur, wie zum Beispiel Beschilderung, Markierung und Möblierung an Radfernwegen und Reitwanderwegen sowie von Rastplätzen an Radfern- oder Reitwanderwegen,
- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von Lehr-, Erlebnis- und Naturpfaden einschließlich deren Beschilderung, Möblierung und vergleichbare Maßnahmen,
- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von Häusern des Gastes sowie touristisch genutzten Informationszentren, für deren Nutzung kein Entgelt zu entrichten ist,
- Errichtung, Erweiterung und funktionale Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur in prädiagnostizierten Kurorten (Artbezeichnungen: Heilbad,

Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort, Luftkurort, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb), denen nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort in der jeweils geltenden Fassung das entsprechende Prädikat verliehen wurde (insbesondere Kurparke),

- Bau, Erweiterung und funktionale Verbesserung von unentgeltlich nutzbaren Bootsanlegestellen, Wasserwanderrastplätzen und Schwimmsteganlagen.

7.2.2.2 Einnahmen erwirtschaftende Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur

Gefördert werden können die Errichtung, der Aus- und Umbau und die funktionale Verbesserung folgender Maßnahmen:

- Zum bestehenden Angebot ergänzende öffentliche touristische Infrastruktur von ausschließlich regionaler Bedeutung, zum Beispiel entgeltlich nutzbare Wasserwanderrastplätze und Schlechtwetterfreizeitangebote, wie etwa Lehrküchen, Spielscheunen und Baumhäuser.
- Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten, sofern die Voraussetzungen des Art. 55 AGVO erfüllt werden. In diesem Sinne multifunktionale Freizeitinfrastruktureinrichtungen können neben Bädereinrichtungen, Kurhäusern, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbädern in prädikatisierten Kurorten auch andere multifunktional genutzte Basiseinrichtungen der öffentlichen touristischen Infrastruktur sein, zum Beispiel erlebnisorientierte Besuchereinrichtungen, Einrichtungen zum Aktivurlaub und zur Gästebetreuung, Einrichtungen für die Durchführung überregionaler Großveranstaltungen. Maßgeblich ist der multifunktionale Charakter der Einrichtungen.
- Primär touristisch ausgerichtete, kulturelle Einrichtungen sowie öffentliche touristische Infrastruktur, die zur Erhaltung des touristisch relevanten kulturellen Erbes beiträgt, indem sie der Öffentlichkeit das Kulturerbe besser zugänglich macht, sofern die Voraussetzungen des Art. 53 AGVO erfüllt werden.

Primär touristisch ausgerichtete, kulturelle Einrichtungen sind kulturelle Einrichtungen im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Buchst. a) AGVO, die konzeptionell auf die Nutzung durch Touristen abzielen, zum Beispiel Entertainmenteinrichtungen, erlebnisorientierte Museen und vergleichbare Kulturstätten.

Als touristisch relevantes Kulturerbe gelten alle Formen des beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes sowie archäologische Stätten, historische Stätten und Gebäude sowie das Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt.

- Lokale Freizeitinfrastruktur, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher leistet, sofern die Voraussetzungen des Art. 56 AGVO erfüllt werden.
- Sonstige öffentliche, touristische Infrastruktur, die die Freistellungsvoraussetzungen der AGVO nicht erfüllt, sofern zuvor die Notifizierung und Genehmigung der Beihilfe erfolgt ist.

7.3 Fördergebiet

Vorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur werden vorrangig in den Fördergebieten GRW und in den EFRE-Vorranggebieten (Teil I Nr. 3.1 und 3.2) unterstützt.

7.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise und andere öffentliche Träger sowie Destinationsorganisationen, Regionalmanagementgesellschaften und Vereine.

Öffentliche Träger, die als juristische Personen im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art wahrnehmen und der Kontrolle von Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen, sind bei einer Förderung aus Mitteln des EFRE antragsberechtigt.

Im Falle einer Förderung ausschließlich aus GRW- oder Landesmitteln können auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Vorausset-

zungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Ergänzend können hier Träger auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Gesellschaftsanteil der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der Antragsberechtigten:

7.5.1 Touristische Dienstleistungen

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.1:

- Ausgaben für eigenes und fremdes Personal, das das Tourismuskonzept erarbeitet, an touristischen Marketingmaßnahmen mitarbeitet oder Beratungen durchführt,
- Ausgaben für das mit der Verwaltung des Vorhabens beschäftigte Personal,
- direkte nicht arbeitsplatzbezogene Sachausgaben, zum Beispiel Online- und Print-Veröffentlichungen, Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinkosten (Teil III A. Nr. 21 und B. II Nr. 7.2).

7.5.2 Investitionen in öffentliche touristische Infrastruktur

Zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2 folgende Ausgaben der Antragsberechtigten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgüter:

- den Kostengruppen (KG) der DIN 276-1 Hochbau entsprechende Ausgaben, sofern diese nicht nachfolgend von der Förderung ausgeschlossen sind sowie damit in Verbindung stehende direkte Sachausgaben,
- Eigenleistungen und Sachleistungen, sofern die in Teil III A. Nr. 17 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen Dritter für die Vorbereitung und Durchführung der geförderten Vorhaben.

Nicht zuwendungsfähig sind den folgenden KG der DIN 276 entsprechende Ausgaben und Kosten:

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden einschließlich Gerichtskosten, Grunddienstbarkeiten, Entschädigungen, Maklergebühren und sonstige Gebühren sowie Vermessungskosten (KG 100),
- Ausgaben für nichtöffentliche Erschließung (KG 230),
- Ausgaben für Bauherrenaufgaben (KG 710),
- Finanzierungskosten (KG 760).

Des Weiteren sind Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, Pflege und Unterhaltung öffentlicher Tourismuseinrichtungen sowie Ersatzinvestitionen nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner mit dem Betrieb der öffentlichen touristischen Infrastruktur in Zusammenhang stehende Ausgaben und Kosten.

Bei untrennbar mit der öffentlichen touristischen Infrastruktur verbundenen Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden (zum Beispiel Gastronomie und Beherbergung), wird deren Anteil von den Ausgaben für die Gesamtmaßnahme abgezogen. Die Höhe bestimmt sich nach dem Anteil der Fläche der üblicherweise gewerblich betriebenen Einrichtung an der Gesamtfläche der öffentlichen touristischen Infrastruktur.

7.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

7.6.1 Touristische Dienstleistungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Förderung kann aus Mitteln des Landes Hessen erfolgen. Touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter für touristische Destinationen in Hessen nach Teil II Nr. 7.2.1 und touristische Marketingmaßnahmen der landesweit tätigen touristischen Marketingorganisationen nach Teil II Nr. 7.2.1 können darüber hinaus auch aus Mitteln des EFRE gefördert werden.

Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt ergänzend Teil III A. Nr. 14.

7.6.2 Öffentliche touristische Infrastruktur

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Eine Förderung kann aus Mitteln des Landes Hessen, der GRW oder des EFRE erfolgen.

Bei einer Zuwendung aus Mitteln der GRW beträgt der Fördersatz in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei einer Zuwendung aus Landesmitteln beträgt der Fördersatz in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe zudem letzter Absatz und Teil III A. Nr. 14).

Bei einer Zuwendung (auch) aus Mitteln des EFRE beträgt der EFRE-Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung aus Mitteln des EFRE beträgt bis zu 10 Millionen Euro, bei UNESCO-Welterbestätten bis zu 20 Millionen Euro.

Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2 werden Nettoeinnahmen bei Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Art. 61 oder 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, berücksichtigt.

Die Höhe der Zuwendung für multifunktionale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 für primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen und Infrastruktur zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Teil II Nr. 7.2.2.2 und für lokale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 darf die Differenz von zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition nicht überschreiten. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Bei der Förderung multifunktionaler Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 und von primär touristisch ausgerichteten kulturellen Einrichtungen und Infrastrukturen zur Erhaltung des kulturellen Erbes nach Teil II Nr. 7.2.2.2 ist die Differenz zwischen zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition nicht zu ermitteln, sofern die Zuwendung 2 Millionen Euro nicht überschreitet und maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

Als Nettoeinnahmen schaffende Vorhaben gelten Vorhaben, die entweder während ihrer Durchführung und/oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften. „Nettoeinnahmen“ bedeutet Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebsausgaben und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Geldbeträge im Sinne des vorausgehenden Satzes sind beispielsweise Zahlungen für Dienstleistungen oder Gebühren, die Nutzer für die Benutzung der Infrastruktur oder der Einrichtung, den Verkauf, die Verpachtung oder die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden entrichten.

Im Rahmen des Vorhabens geschaffene Einsparungen bei den Betriebsausgaben werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Beim Einsatz von Landesmitteln oder Mitteln der GRW für investive Projekte kommunaler Zuwendungsempfänger bestimmt sich die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit und deren Stellung im Lasten- und Finanzausgleich.

7.7 Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5) zu stellen. Dies ist auch über das Onlineportal der WIBank möglich. GRW-Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

Die bewilligende Stelle holt bei Vorhaben zur Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktur die Stellungnahme des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums und gegebenenfalls des Landrats ein.

In den Antragsunterlagen sind die positiven Effekte des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Wirkungskreis des unterstützten Vorhabens darzulegen.

Weiterhin hat aus den Antragsunterlagen hervorzugehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes Tourismuskonzept für touristische Destinationen und in ein regionales Entwicklungskonzept, sofern vorhanden, einfügt. Die Stellungnahme des Destinationsmanagements ist beizufügen.

7.8 Weitere Bestimmungen

Das zu bebauende Gelände sowie die zu fördernde Infrastruktureinrichtung müssen sich zum Zeitpunkt der Zuwendungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele dieser Richtlinie und die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für den Träger werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichende Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Regelung, zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Bei einer Förderung aus Mitteln des EFRE ist die Übertragung des Eigentums an der öffentlichen touristischen Infrastruktur nur an antragsberechtigte Träger nach Teil II Nr. 7.3 Abs. 1 und 2 möglich.

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer der Infrastrukturmaßnahme auseinanderfallen, ist eine Regelung zur Wertabschöpfung zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim Träger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

7.9 Beihilferechtliche Einordnung

Die gewährten Zuwendungen für touristische Dienstleistungen nach Teil II Nr. 7.2.1 oder für keine Einnahmen erwirtschaftende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Vorhaben nach Teil II Nr. 7.2.2.1 sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Das Gleiche gilt für Zuwendungen zu Einnahmen erwirtschaftende Maßnahmen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 soweit diese den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen, da sie ausschließlich eine regionale Bedeutung haben.

Zuwendungen für multifunktionale Freizeiteinrichtungen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 55 Abs. 7 Buchst. a) AGVO Investitionsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO sowie die in Art. 55 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).

Zuwendungen für primär touristisch ausgerichtete kulturelle Einrichtungen nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) AGVO Investitionsbeihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO

sowie die in Art. 53 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).
Zuwendungen für lokale Freizeitinfrastruktur nach Teil II Nr. 7.2.2.2 sind nach Art. 56 Abs. 1 AGVO Investitionsbeihilfen für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastruktur. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 12 AGVO sowie die in Art. 56 AGVO genannten spezifischen Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind (Teil III A. Nr. 8.1).

Sofern die Anmeldeschwellen nach Art. 4 Abs. 1 Doppelbuchst. bb) AGVO beziehungsweise Art. 4 Abs. 1 Doppelbuchst. cc) AGVO beziehungsweise Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO überschritten werden, erfolgt eine Einzelanmeldung der Zuwendung bei der Europäischen Kommission. Das Gleiche gilt für sonstige Zuwendungen zur Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus (Teil III A. Nr. 8.3).

Teil III Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

3. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auf-

traggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

4. Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft findet Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Förderanteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 AGVO entspricht, zugrunde gelegt.

5. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juni 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit nicht unter Teil II oder Teil III B Abweichendes geregelt ist.

7. Private Träger können zu den Bedingungen öffentlicher nicht-kommunaler Träger gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen Einrichtungen,

- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden, oder
- die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unterliegen, oder
- deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

8. Beihilferechtlicher Status

- 8.1 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderungen nach Teil II Nr. 1, 4, 6 und 7 erfolgen nach Art. 14, 17, 22, 27, 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AGVO (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014).

Für diese freigestellten Beihilfen gelten folgende Voraussetzungen:

- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

- Eine Zuwendung in den Fallgruppen nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, ist ausgeschlossen.

- Der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A. Nr. 7, mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.

- Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

- Die Anmeldeschwellen nach Art. 4 der AGVO für das jeweilige Förderprogramm nach Teil II werden beachtet.

- Jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des HMWEVW veröffentlicht.
 - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- 8.2 De-minimis-Beihilfen
- Für eine Förderung von Unternehmen nach Teil II Nr. 1, 4 und 6 sind die De-minimis-Bestimmungen anzuwenden, falls die Freistellung nach AGVO (Teil III A. Nr. 8.1) nicht anwendbar ist. De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU L 352, S. 1) vergeben.
- Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Sofern De-minimis-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. EU 1148 vom 26. April 2012)).
- Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.
- 8.3. Angemeldete Beihilfen
- Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.
9. Das HMWEVW kann innerhalb der Förderbereiche wirtschaftspolitische Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Projekte absehen.
10. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird, außer nach Teil II Nr. 1, nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben, außer nach Teil II Nr. 1, dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.
- Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich zu werten:
- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
 - der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.
- Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Antragsberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.
- Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.
- Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot werden für Universitäten und Hochschulen nur dann zugelassen, wenn
- die Zuwendung mit mind. 50 Prozent aus Mitteln des EFRE kofinanziert wird.
11. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.
- Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen gilt VV Nr. 6 zu § 44 LHO. Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben für Baumaßnahmen kann ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in der Fassung vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22. Februar 2013 B4) zu beachten.
12. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinunternehmen sowie KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
 - Ausnahmen werden in Teil II, Einzelbestimmungen, geregelt.
- Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
13. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- beziehungsweise Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:
- a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinie. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
 - b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
 - c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuzahlen.
 - d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.
 - e) Bei der Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot sind im Falle der Technischen Universität Darmstadt die Vergünstigungssätze des Tarifvertrags für die TU Darmstadt (TV-TU Darmstadt), im Falle der Goethe-Universität Frankfurt der Tarifvertrag für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), im Falle des Universitätsklinikums Frankfurt der Tarifvertrag für das Universitäts-

- linikum Frankfurt (TV-UKF) mit dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-H) gleichzustellen.
14. Soweit außerhalb des HFAG aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
- Diese einvernehmliche Abstimmung kann entfallen, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen.
15. Für Investitionen nach Teil II Nr. 1, 5, 6 und 7 ist Förder Voraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung ab Fertigstellung in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen in der Regel fünfzehn Jahre, sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. In besonders begründeten Fällen kann bei KMU von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids abgesehen werden, wenn für mindestens drei Jahre die Zweckbindung erfüllt ist.
- Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.
16. Beginnt die Empfängerin oder der Empfänger von Zuwendungen für Investitionen nach Teil II Nr. 5 nicht spätestens sechs Monate nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben, so ist nach Nr. 1.5 ANBest-P davon auszugehen, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden.
17. Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
- Bei einer Förderung aus Mitteln des EFRE siehe Teil III B II Nr. 7.3.
18. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
19. Zuschussfähig sind die durch bezahlte Rechnungen von Unternehmen nachgewiesenen baren Ausgaben der Zuwendungsempfänger für den geförderten Zweck.
- Planungskosten nach der aktuellen HOAI sind in Höhe der Mindestsätze zuwendungsfähig.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, und für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276-1:2008-12 zu beziffern. Nicht zuwendungsfähig sind die Kostengruppen 120 (Grundstücksnebenkosten), 230 (Nichtöffentliche Erschließung) und 760 (Finanzierung).
- Die Hauptkostengruppen der DIN 276 gelten als „Ausgabenansätze“ nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P sowie als „Einzelansätze“ nach Nr. 1.2 der Ausgabengliederung nach Anhang 1 Muster 2 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.
- Die Kostengruppen 300 und 400 können in Projekten privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.
20. Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.
21. Soweit im Rahmen dieser Richtlinie ein Zuschuss zu Personalausgaben gewährt wird, ist wie folgt zu verfahren:
- Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Ausgaben für im Vorhaben tätige Personen bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist.
- Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO. Maßgeblich ist der jeweils geltende Tarifvertrag des Landes Hessen beziehungsweise für hessische Hochschulen die Regelung in Teil III A. Nr. 5 Buchst. e).
- Tatsächlich entstandene, auf ein Projekt entfallende Gemeinkosten werden bis maximal 15 Prozent der direkten Personalausgaben als zuschussfähig anerkannt (Teil III B. II Nr. 7.2). Der Zuwendungsgeber kann auf einen Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Ausgaben für Gemeinkosten verzichten.
22. Eine Kumulation der Förderung nach dieser Richtlinie mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
- Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus dieser Richtlinie ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen zum Beispiel des Bundes oder des Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgabenposition ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist von der Bewilligungsstelle eine Vereinbarung nach VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu treffen. Davon ausgenommen sind Förderprogramme, deren gegenseitige Kumulation durch Haushaltsvermerke im Haushaltsplan des Landes Hessen ausdrücklich erlaubt ist.
23. Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mind. 12.500 Euro und die Zuschüsse mind. 5.000 Euro betragen.
24. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Dies gilt nicht bei der Förderung aus Mitteln des EFRE. Bei Zuwendungen ab 25.000 Euro gilt für Vorhaben nach Teil II Nr. 1 ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 10 Prozent der Fördersumme bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Auch dies gilt nicht bei der Förderung aus Mitteln des EFRE.
25. Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.
26. Abweichend von Nr. 5.1.6 Satz 1 der ANBest-GK ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von

- 800 Euro überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder benötigt werden.
27. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend Nr. 6.2 der ANBest-P beziehungsweise Nr. 6.3 der ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen des geförderten Vorhabens gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen.
28. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
29. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
30. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
31. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen.
32. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabensprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die bewilligende Stelle entscheidet nach den geltenden EFRE-Vorgaben und beihilfenrechtlichen, sowie landesrechtlichen Regelungen, ob dieser Widerruf Auswirkungen auf den Zuwendungsbescheid oder die bewilligte Zuwendung hat.

B. Ergänzende Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2014–2020

I. Rechtliche Grundlagen

1. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320 bis 469), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1542 des Europä-

schen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2020 (ABl. L 356 vom 26. Oktober 2020, S. 1 bis 2),

- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289 bis 302), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 1 bis 6),
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. (Die jeweils aktuell geltenden Rechtsakte können unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/ sowie unter [efre.hessen.de](https://www.efre.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden).

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014–2020 (IWB-EFRE-Programm-Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007), geändert mit Beschlüssen der Europäischen Kommission vom 12. September 2018, vom 15. Januar 2020, vom 9. Oktober 2020 und vom 24. August 2021, sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methoden und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 29. August 2016, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23 und 44 LHO und den hierzu erlassenen VV als Zuwendung gewährt.
3. Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
4. Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen dieser Richtlinie vor, soweit diese im Widerspruch oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Förderberechtigung einer oder eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie. Anträge zur Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE können über das Online-Kundenportal der WIBank in Textform nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch eingereicht werden.
2. Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt nicht über 50 Prozent.
3. Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von der oder dem Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfiananzierung des Projektes gesichert ist.
4. Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
5. Eine Förderung kommt nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden. Ausnahmsweise können Clusternetzwerke über die Landesgrenze hinausgehend gefördert werden.
Großprojekte mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Millionen Euro beziehungsweise 75 Millionen Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1542 werden nicht gefördert.
6. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot
Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen

die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

7. Verfahren

7.1 Zuwendungen werden nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

7.2 Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE, kofinanziert mit Landesmitteln, gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben werden als zuwendungsfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

7.3 Sachleistungen im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE gefördert wird und belegmäßig nachgewiesen sind. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert und die Erbringung von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle nach Art. 69 Abs. 1 lit. b) und c) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

7.4 Schuldzinsen sowie die erstattungsfähige Umsatzsteuer sind nach Art. 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, nicht förderfähig.

7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B. III Nr. 1 eingesehen werden können.

III. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

1. Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

2. EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.

3. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

C. Ergänzende Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die im Koordinierungsrahmen festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

I. Rechtliche Grundlagen

- Art. 91a und Art. 91b des Grundgesetzes (GG) (in der jeweils geltenden Fassung)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG) (in der jeweils geltenden Fassung)
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 21. März 2021 (Deutscher Bundestag, in der jeweils geltenden Fassung)

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Zu den Zuwendungsvoraussetzungen siehe Teil III A. und die Einzelbestimmungen zu den jeweiligen Förderprogrammen in Teil II Nr. 1 bis 7.

D. Beihilfe

Die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union werden beachtet. Bei den Zuwendungen nach dieser Richtlinie, soweit diese Beihilfen sind, handelt es sich um Beihilfen, die nach Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Diese Richtlinie ist der EU-Kommission auf der Grundlage von VO (EU) Nr. 651/2014 angezeigt worden. Sie ist freigestellt. Die Berichterstattung der beihilfegewährenden Stelle (HMWEVW) erfolgt jährlich auf der Grundlage nach Art. 9 und 11 AGVO. Über Beihilfen in Höhe von über 500.000 Euro muss einzeln berichtet werden. Die zu berichtenden Informationen sind in Anhang III der AGVO aufgeführt. Beihilfen im Rahmen der GRW sind durch das Bundeswirtschaftsministerium freigestellt worden und können nach Art. 107 Abs. 3 AEUV gewährt werden.

E. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und – mit Ausnahme der nachfolgenden Nr. 2 und 3 – mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
2. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf die Fördertatbestände nach Nr. 1, 4, 6 und 7 – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO am 31. Dezember 2023 befristet. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen an der derzeit geltenden AGVO vor Außerkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.
3. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist – mit Bezug auf die Fördertatbestände Nr. 1 und 6, wonach Förderungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden – bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung am 31. Dezember 2023 befristet. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vor Außerkrafttreten dieser Richtlinie vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Beihilferegelungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
II 3–069-c-42-07-14#014

StAnz. 52/2021 S. 1685

Anlage

Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2 und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

1. Betriebliche Investitionen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – WIBank (Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (Merkblatt der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW-Hessen-Wachstum)).

Darüber hinaus können auch Nachrangdarlehen im Rahmen des Programmes Kapital für Kleinunternehmen (Merkblatt der WIBank Kapital für Kleinunternehmen) durch die WIBank gewährt werden.

2. Finanzierungshilfen zur Existenzgründung

2.1 GuW Hessen – Gründung

Die WIBank gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen an KMU und Angehörige der freien Berufe mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (Merkblatt der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW-Hessen – Gründung)).

2.2 Hessen-Mikrodarlehen

Für kleinere Kreditbeträge zur Existenzgründung und Unternehmensnachfolge steht das Hessen-Mikrodarlehen zur Verfügung, das über Kooperationspartner der WIBank (sind auf der Homepage der WIBank abrufbar) beantragt werden kann (Merkblatt der WIBank zum Programm Hessen-Mikrodarlehen).

3. Bürgschaften

Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1507-0
Fax.: 0611 1507-22
bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) in der jeweils geltenden Fassung vergeben und von der WIBank bearbeitet.

4. Beteiligungskapital

Beteiligungskapital wird zurzeit von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:

MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH, Hessen Kapital I, II und III GmbH, TF H III Technologiefonds Hessen GmbH, Futury Venture Beteiligungen Deutschland-Hessen GmbH, Futury Regio Growth GmbH & Co. KG.

Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen (siehe auch Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung und Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung).

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 949 176-0
bmh-hessen.de

5. Innovationsförderung

Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Innovationsförderungsprogramms sind der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.

Die WIBank gewährt auch Darlehen zur Umsetzung innovativer Vorhaben mit 70 Prozent Haftungsfreistellung (Merkblatt der WIBank zum Innovationskredit Hessen).

6. Beratungsangebote

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und zur Stärkung der Gründungsbereitschaft fördert das Land Beratungsleistungen zum Beispiel zur Existenzgründung und zur Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation (Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung).

7. Qualifizierungsförderung

Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungszentren erfolgt nach der Richtlinie des Landes zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung.

8. Stadtentwicklung

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) in ausgewählten Gebieten die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung. Eine Förderung aus EFRE-Mitteln ist auf Basis der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung lokaler Ökonomie möglich.

9. Ländlicher Raum

Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

10. Kommunale Bodenbevorratung

Über die Hessische Landesgesellschaft mbH (HLG) bietet das Land Hessen den Städten und Gemeinden in Hessen günstige Möglichkeiten für die Bevorratung von Grundstücken, die für die kommunale Entwicklung im Innen- und Außenbereich von Bedeutung sind (zum Beispiel für die städtebauliche Entwicklung und Gewerbeansiedlung).

11. Hessischer Teil des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und Regionalpark FrankfurtRheinMain

Investive Maßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Regionalpark FrankfurtRheinMain und im hessischen Teil des UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal können durch das Referat Raumordnung und Regionalplanung im HMWEVW gefördert werden.

1214

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2020/1)

Bezug: Erlasse vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831),
18. September 2018 (StAnz. S. 1118),
22. November 2018 (StAnz. S. 1431) und
3. März 2021 (StAnz. S. 419)

Aufgrund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage des Erlasses enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 und Ausgabe 2020/1, die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 15. Januar 2020 und 19. Januar 2021 veröffentlicht wurden. Die erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Änderungen gegenüber der H-VV TB 2017/1 (Erlasse vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831), 18. September 2018 (StAnz. S. 1118), 22. November 2018 (StAnz. S. 1431) und 3. März 2021 (StAnz. S. 419)) sind in Rot dargestellt.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung.

Der vorliegende Erlass tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die nachfolgenden Erlasse aufgehoben.

- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831),
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 18. September 2018 (StAnz. S. 1118),
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1) vom 22. November 2018 (StAnz. S. 1431),